

RS Vwgh 2004/5/26 2001/20/0502

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat ist im angefochtenen Bescheid einerseits davon ausgegangen, dass der Asylwerber (ein Staatsangehöriger von Afghanistan) für die Hezb-e Wahdat "geheimdienstlich" tätig gewesen sei, andererseits hat er in nicht nachvollziehbarer Weise angenommen, dass die Zugehörigkeit des Asylwerbers zu den Hazara nicht glaubhaft sei. Dadurch hat der unabhängige Bundesasylsenat nicht mängelfrei begründet, dass beim Asylwerber für den entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt keine - auf ethnischen und/oder politischen Gründen beruhende - asylrelevante Verfolgungsgefahr gegeben sei.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200502.X02

Im RIS seit

07.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at